

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten

Ausgabe August 2025

TOPTHEMA

**Sommerlicher Bonus:
Urlaubsgeld und
Erholungsbeihilfen**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

unsere steuerlich relevanten Themen, Tipps und Termine für den klassischen Urlaubsmonat August, starten wir ganz „urlaubslike“:

Es geht unter anderem um die möglichen Bonuszahlungen Urlaubsgeld (auch für Minijobber) und Erholungsbeihilfen für Ihre Mitarbeiter – denn ein erholtter Geist arbeitet effektiver. Unsere Expertin zum Thema ist Svetlana Alles, die Ihnen gerne unterstützend zur Seite steht.

Zudem bieten wir Tipps für die Argumentation. Wozu? Auch wenn die Schlussrechnungen für Coronahilfen längst geschrieben wurden und wir am liebsten dies alles ad acta legen würden, ist in vielen Fällen noch kein Ende in Sicht. Viele Bewilligungsstellen fordern nun die Überbrückungshilfe IIII zurück und begründen die Rückforderung damit, dass viele Umsatzeinbrüche nicht coronabedingt gewesen seien. Wer hiervon betroffen ist dem ist angeraten, schlaue Argumente zu präsentieren.

Demografischer Wandel, leere Rentenkassen, höhere Pflegekosten, späterer Renteneintritt – was kann man tun, um die immer weiter eskalierende Situation auszugleichen? Da kommt die „Rentner GmbH“ ins Spiel. Wer sich informieren möchte was das ist, schaut unbedingt in den entsprechenden Artikel.

Die Folgen der Coronakrise sind gerade in der Wirtschaft immer noch spürbar. Die Auswirkungen der Kriege und der Inflation, machen die Situation nicht gerade einfacher. Daher möchten wir einige Tipps aus der Bilanzpolitik für die anstehenden Jahresabschlüsse mit an die Hand geben. Unterstützung bietet Sara Micic zu diesem Thema.

Dies und vieles mehr sind unsere Themen für den August.

Zum guten Schluss nehmen wir die Geschichte des Berufsstandes Steuerberater ein wenig unter die Lupe. Wen es interessiert seit wann sich eigentlich Berater der Menschen hinsichtlich der Einführung von Steuern gefunden haben und wie sich ihre Aufgabe im Laufe der Zeit verändert hat, der hat die Möglichkeit sich eine kleine Sommerlektüre mit in den Urlaub zu nehmen.

Genießen Sie eben diesen.

Bis zum nächsten Monat,

herzliche Grüße

Ihr Team von Schmale Raabe

S03 TOPTHEMA

Sommerlicher Bonus: Urlaubsgeld und Erholungsbeihilfen

S04 FÜR UNTERNEHMER

Coronahilfen: Gut gegen Rückforderungen argumentieren

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Steuerliches Update zur Thesaurierungsbegünstigung

S04 FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Die „Rentner-GmbH“: Ein cleverer Schachzug für Geschäftsführer

S05 FÜR UNTERNEHMER

Zur Erinnerung: Pflicht zur Meldung von Kassen ab dem 01.07.2025

S06 FÜR UNTERNEHMER

Jahresabschluss in Krisenzeiten: Drei wichtige Maßnahmen

S07 FÜR UNTERNEHMER

Wann beginnt die sachliche Gewerbesteuerpflicht?

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Neuer Mindestlohn: ab 2026 gelten 13,90 Euro

S07 WISSENSWERTES

Der Steuerberater



Julia Egen



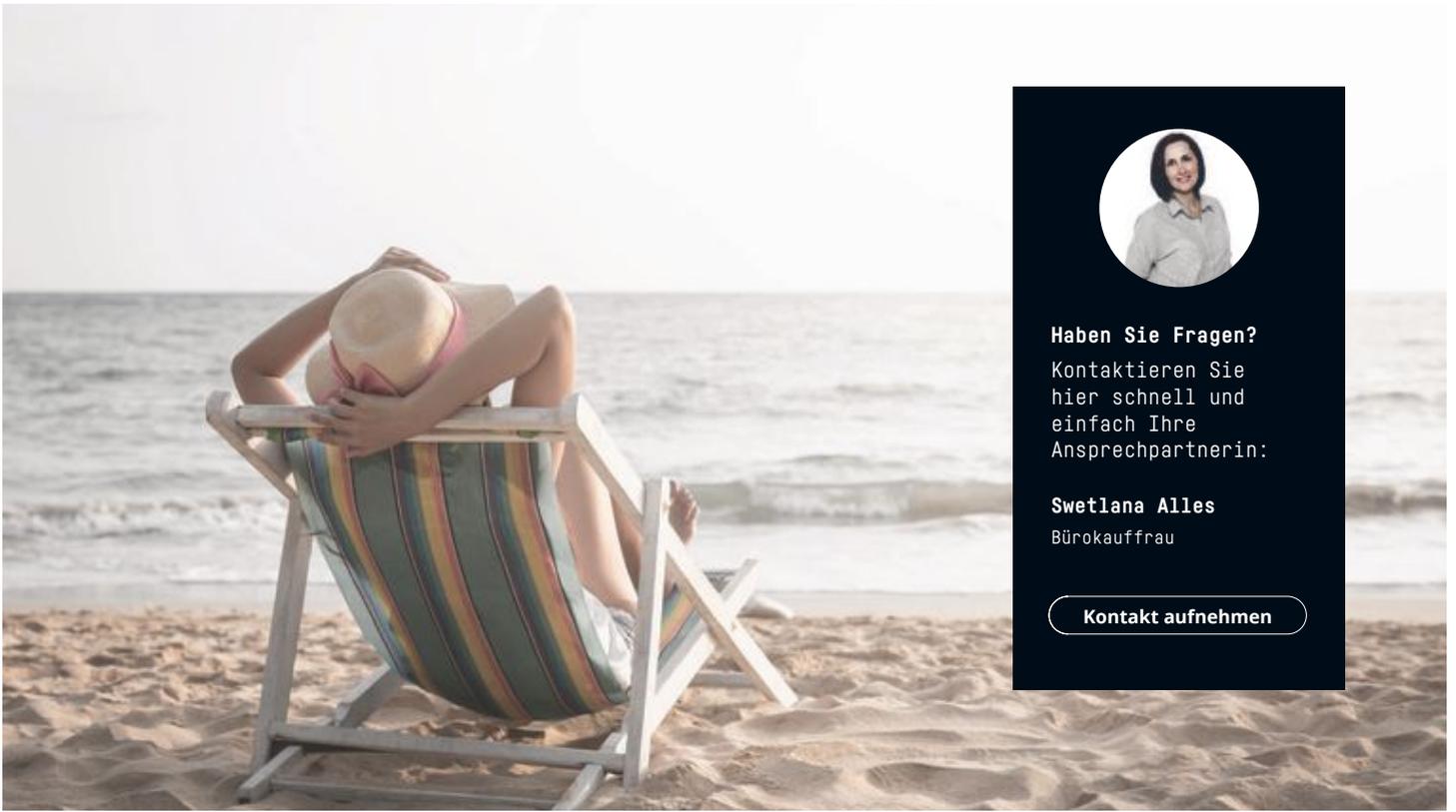
Karsten Gouw



Marco Raabe



Mirco Schmale



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Swetlana Alles
Bürokauffrau

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

SOMMERLICHER BONUS: URLAUBSGELD UND ERHOLUNGSBEIHILFEN

Mitarbeiter arbeiten erholt besser als unter Dauerstress. Kluge Arbeitgeber unterstützen deshalb die Erholung ihrer Arbeitnehmer und motivieren durch ein Urlaubsgeld. Steuer- und sozialversicherungsrechtlich noch schlauer sind Erholungsbeihilfen. Lesen Sie die Details beider sommerlicher Boni.

Urlaubsgeld

Urlaubsgeld wird zusätzlich zum fortgezählten Entgelt gezahlt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Urlaubsgeld gibt es nicht direkt, allerdings sehen zahlreiche Tarifverträge oder auch Betriebsvereinbarungen und Einzelarbeitsverträge ein Urlaubsgeld vor. Wird es mehrmals freiwillig gezahlt, kann sich auch daraus eine Verpflichtung aus betrieblicher Übung ergeben.

Merke: Auch Teilzeitbeschäftigten und Minijobbern kann Urlaubsgeld bezahlt werden. Da es zum Arbeitslohn zählt, muss aufgepasst werden, dass bei Minijobbern die Entgeltgrenze nicht überschritten wird - wobei es hier auf die Einhaltung der Jahressumme von derzeit 6.672 EUR ankommt.

Beachten Sie: Beim Arbeitnehmer kommt letztlich nicht das ganze Urlaubsgeld an, da darauf Lohnsteuer und Sozialabgaben anfallen.

Erholungsbeihilfen

Ein nobles Gehaltsextra zur Nettolohnoptimierung und zugleich Mitarbeitermotivation bietet die Erholungsbeihilfe. Der steuerliche Vorteil: Wird die Zweckgebundenheit eingehalten, gibt es bestimmte Beträge, bis zu deren Höhe auf Erholungsbeihilfen nur eine pauschale Lohnsteuer von 25 % plus Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer entsteht (§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz [EStG]). Diese Lohnsteuerpauschalierung zieht wiederum die Sozialversicherungsfreiheit nach sich. Damit entstehen zum einen für den Arbeitgeber weniger Lohnkosten in Summe und beim Arbeitnehmer kommt netto mehr an.

Begünstigt sind die Beihilfen bis zu [jährlich] 156 EUR für den Arbeitnehmer selbst, 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR je kindergeldberechtigtem Kind. [...]

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

CORONAHILFEN: GUT GEGEN RÜCKFORDERUNGEN ARGUMENTIEREN

Die Schlussabrechnungen der Coronahilfen sind längst eingereicht, doch längst nicht von den Bewilligungsstellen abgeschlossen. Immer häufiger versuchen diese, die Überbrückungshilfe III vollständig zurückzufordern, weil der Umsatzeinbruch nicht coronabedingt gewesen sei. Hier gilt es gut zu argumentieren.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

STEUERLICHES UPDATE ZUR THESAURIERUNGSBEGÜNSTIGUNG

Mit der Besteuerung nach § 34a EStG soll Einzelunternehmern und Mitunternehmern an Personengesellschaften die Möglichkeit geschaffen werden, ihre Gewinne in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Liegen die Voraussetzungen für die Thesaurierungsbesteuerung vor, werden Gewinne auf Antrag mit einem ermäßigten Steuersatz von nur 28,25 % besteuert. Kleiner Wermutstropfen: Diese ermäßigte Besteuerung greift nur für nicht entnommene Gewinne.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

DIE „RENTNER-GMBH“: EIN CLEVERER SCHACHZUG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER

Die sogenannte Rentner-GmbH erlangt für Unternehmer immer mehr an Bedeutung. Das von der Rechtsprechung schon länger „abgesegnete“ Gestaltungsmodell gewinnt mit der jüngsten Rechtsprechung weiter an Attraktivität. Wer eine Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH überträgt, sichert seine Altersvorsorge ab und entlastet das bisherige Unternehmen. Bislang war umstritten, ob auf den dabei entstehenden Gewinn eine besondere Rücklage gebildet werden darf, wodurch Steuern über Jahre verteilt werden können.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

A photograph of a man and a woman looking at a smartphone together. The woman is on the left, wearing glasses and a grey hoodie, smiling. The man is on the right, wearing a dark sweater and jeans, looking down at the phone. The background is a plain, light-colored wall.

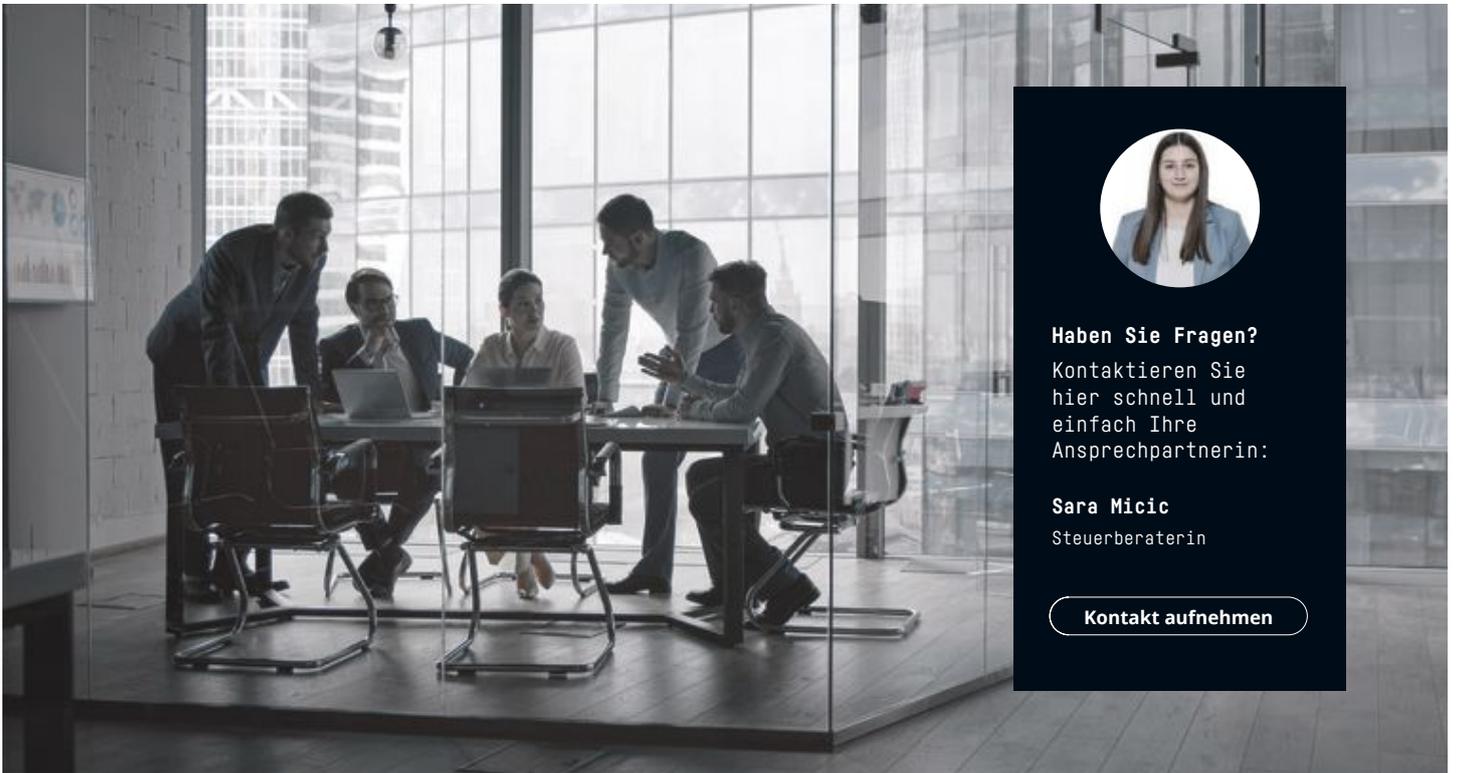
FÜR UNTERNEHMER

ZUR ERINNERUNG: PFLICHT ZUR MELDUNG VON KASSEN AB DEM 01.07.2025

Seit dem 01.07.2025 müssen die Betreiber elektronischer Kassensysteme alle vorhandenen und neuen elektronischen Aufzeichnungssysteme (kurz eAS) innerhalb eines Monats bei ihrem zuständigen Finanzamt melden. Mit der Einführung dieser neuen Pflicht gehen auch Übergangsfristen einher, die allerdings nicht viel Spielraum zulassen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Sara Micic

Steuerberaterin

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR UNTERNEHMER

JAHRESABSCHLUSS IN KRISENZEITEN: DREI WICHTIGE MAßNAHMEN

Noch immer sind Wirtschaft und Unternehmen stark belastet, nach der Corona-Krise kamen Kriegsfolgen und Inflation. Unternehmer haben zum einen Pflichten und zum anderen auch verschiedene Möglichkeiten, ihre Bilanzpolitik und die Aufstellung der Jahresabschlüsse danach auszurichten. Drei davon sind nachfolgend dargestellt.

Hintergrund: Kaum waren die Belastungen der Corona-Krise einigermaßen überwunden, hinterlassen Kriege, steigende Energie- und Rohstoffpreise sowie die Inflation und Finanzierungs- und Zinsrisiken heftige wirtschaftliche Spuren. Hinzu kommt die partielle Betroffenheit von Unwetterkatastrophen. Fakt ist, dass diese Krisen in der Rechnungslegung berücksichtigt werden müssen.

Bilanzierung nach „Going Concern“ oder Liquiditätsgrundsätzen

Auftragseinbrüche, Forderungsausfälle, langfristige Verträge, anhaltende Liquiditätsengpässe, Lieferkettenstörungen, höhere Finanzierungszinsen und die allgemeine Teuerung belasten jedes Unternehmen. Vielfach kommen auch Personalabwanderungen hinzu. Doch nicht jeder Rückschlag rechtfertigt die Abkehr vom Going-Concern-Prinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 Handelsgesetzbuch [HGB]). Ein Jahresabschluss nach Liquidationsgrundsätzen ist grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn die Unternehmenstätigkeit aufgrund konkret darlegbarer

Umstände mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr fortführbar scheint. Die „öffentlichen Stützungsmaßnahmen“ – Soforthilfen, Überbrückungshilfen aller Phasen, Förderkredite, Kurzarbeitergeld – sind mit ins Kalkül zu ziehen.

Beachten Sie: Der Prognosezeitraum der Fortführungsprognose beträgt grundsätzlich ein Jahr, beginnend ab dem Bilanzstichtag. Ggf. ist er auszudehnen, wenn die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen nachhaltig absehbar sind.

Praxistipp: Bilanzersteller müssen nach den Bilanzwerten 2024 ggf. eine Überschuldung prüfen und die Unternehmensverantwortlichen auf eine Insolvenzantragspflicht hinweisen. Kann die Geschäftsleitung einen Abschluss nach dem Going-Concern-Prinzip noch begründen, bestehen aber wesentliche Unsicherheiten an der Fähigkeit der Unternehmensfortführung, muss im Anhang – oder unter der Bilanz – konkret auf diese Risiken und den geplanten Umgang damit hingewiesen werden. [...]

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

WANN BEGINNT DIE SACHLICHE GEWERBESTEUERPFLICHT?

Nach § 2 Abs. 1 GewStG unterliegt nur der stehende Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bei Kapitalgesellschaften gilt hingegen automatisch jede Tätigkeit als Gewerbebetrieb. Die Frage war, ab welchem Zeitpunkt ein Personenunternehmen als werbend gilt und folglich der Gewerbesteuerpflicht unterliegt. Der BFH musste darüber entscheiden, ob bei natürlichen Personen und Personengesellschaften die Gewerbesteuer erst mit der tatsächlich ausgeübten werbenden Tätigkeit zu begründen ist und welcher Zeitpunkt dies im Einzelfall ist.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

NEUER MINDESTLOHN: AB 2026 GELTEN 13,90 EURO

Um Beschäftigte im Niedriglohnsektor finanziell zu entlasten, hat die Mindestlohnkommission – bestehend aus Arbeitgebervertretern und Gewerkschaften – am 27. Juni 2025 eine stufenweise Erhöhung des Mindestlohnes beschlossen. Bis 01. Januar 2027 steigt er um insgesamt 13,88 Prozent. Konkret wird der Mindestlohn im ersten Schritt zum 1. Januar 2026 auf 13,90 Euro angehoben und darauffolgend zum 01. Januar 2027 auf 14,60 Euro.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



WISSENSWERTES

DER STEUERBERATER

Wie der Name bereits verrät, beraten Vertreter dieses Berufsstandes ihre Mandanten in steuerrechtlichen Fragen und ebenso in jenen, die die Betriebswirtschaftlichkeit betreffen; ebenso vertreten sie diese vor der Finanzverwaltung und dem Finanzgericht. In Deutschland zählt der Steuerberater zu den klassischen Kammerberufen mit besonders strengen berufsrechtlichen Zugangsregelungen. Die Berufsbezeichnung Steuerberater ist heute gesetzlich geschützt. Offiziell wird man nach Prüfung zum Steuerberater bestellt.

Soweit die Fakten. Doch seit wann gibt es Steuern, Steuerberater und wie haben diese zu Beginn ihrer Geschichte gearbeitet? Was macht diesen Berufsstand aus? Wie hat er sich verändert? Und wie wird man heute eigentlich Steuerberater? Diese Fragen wollen wir im Folgenden „unter die Lupe nehmen“.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine AUGUST 2025

Montag, 11.08.2025 [14.08.2025*]

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Freitag, 15.08.2025 [18.08.2025*]

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mittwoch, 27.08.2025

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 7: crisfotolux - stock.adobe.com, Seite 3: Peera - stock.adobe.com, Seite 6: AboutLife - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de